

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. Dezember 2000

Teil III

221. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“ samt Anlagen

221.

ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“

Die Österreichische Bundesregierung („Österreich“)

und

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika („Die Vereinigten Staaten“),

in der Absicht, die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten im Geist der Freundschaft und der Zusammenarbeit zukunftsorientiert zu gestalten und aus der Vergangenheit herrührende Fragen erfolgreich zu klären,

in der Erkenntnis, dass Österreich durch die Verabschiedung von Gesetzen, die von den Alliierten Mächten genehmigt wurden oder auf internationalen Verträgen beruhen, zu deren Vertragspartnern die Vereinigten Staaten zählen, und in enger Abstimmung mit Opferverbänden und interessierten Regierungen Restitution und Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geleistet hat,

in Anbetracht dessen, dass Österreich und österreichische Unternehmen durch den Österreichischen Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit („Fonds“), der dem österreichischen Recht unterliegt, eine Einrichtung der Republik Österreich ist und durch Beiträge Österreichs und österreichischer Unternehmen gespeist wird, eine Antwort auf die moralische Verantwortung geben und diese für alle Ansprüche anerkennen wollen, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen,

im Verständnis, dass dieses Abkommen die Artikel 21 und 26 des Staatsvertrages aus dem Jahre 1955 über die Wiedererrichtung eines unabhängigen und demokratischen Österreich *) nicht berührt,

in der Erkenntnis, dass österreichische Unternehmen angesichts ihrer Beiträge zum Fonds weder gerichtlich noch anderweitig aufgefordert werden sollten und dass von ihnen auch nicht erwartet werden sollte, weitere Zahlungen für irgendwelche geltend gemachte Ansprüche zu leisten, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen,

in Anerkennung des legitimen Bedürfnisses Österreichs und österreichischer Unternehmen nach umfassendem und andauerndem Rechtsfrieden für alle geltend gemachten Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, sowie ferner in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Bedürfnis für die Beiträge österreichischer Unternehmen zum Fonds von grundlegender Bedeutung ist,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 152/1955

in der Erkenntnis, dass es im Interesse Österreichs und der Vereinigten Staaten (der „Vertragsparteien“) liegt, eine gütliche Beilegung dieser Streitfragen ohne Konfrontation und außerhalb von Rechtsstreitigkeiten zu erzielen,

in der Erkenntnis, dass beide Vertragsparteien zur Förderung ihrer außenpolitischen Interessen einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für alle gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen geltend gemachten Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, anstreben,

in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen interessierten Parteien und Regierungen mit dem Ziel, Österreich und österreichische Unternehmen dabei zu unterstützen, breite Zustimmung zur Gesamtsumme und den Leistungskriterien des Fonds zu erreichen und umfassenden und andauernden Rechtsfrieden für alle Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, zu schaffen,

in Anbetracht der Tatsache, dass der Fonds eine breite Berücksichtigung der Opfer und eine weitreichende Beteiligung der Unternehmen gewährleisten wird, wie sie durch Gerichtsverfahren nicht möglich wären,

in der Überzeugung, dass der Fonds einen schnellstmöglichen Mechanismus für gerechte und schnelle Zahlungen an nunmehr betagte Opfer vorsehen wird,

in Anbetracht der Tatsache, dass Österreich Abkommen mit zentral- und osteuropäischen Staaten abschließen wird, die die Mehrheit der Opfer vertreten, die Leistungen aus dem Fonds erhalten können, damit eine problemlose und effiziente Arbeit des Fonds garantiert wird,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland und der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ abgestimmt hat, um eine weitestgehende Berücksichtigung aller Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, vorzusehen,

in dem Bewusstsein, dass der Fonds alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs und alle anderen vom Fonds umfassten Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, abdeckt und dass es im Interesse beider Vertragsparteien läge, wenn der Fonds die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung dieser Ansprüche wäre,

in der Erkenntnis, dass Österreich zur Errichtung des Fonds ein Gesetz verabschiedet hat, welches von allen im Nationalrat vertretenen Parteien eingebracht wurde,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fonds alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs und alle anderen vom Fonds umfassten Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, abdeckt und dass es im Interesse beider Vertragsparteien läge, wenn der Fonds die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung dieser Ansprüche wäre.

(2) Österreich ist bereit sicherzustellen, dass der Fonds die Öffentlichkeit hinsichtlich seines Bestehens, seiner Ziele und der Verfügbarkeit von Mitteln in angemessenem Umfang unterrichtet.

(3) Die Grundsätze für die Arbeit des Fonds sind in **Anlage A** festgelegt. Österreich versichert, dass der Fonds unter der Rechtsaufsicht einer österreichischen Regierungsbehörde stehen wird; jede Person kann die österreichische Regierungsbehörde ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

(4) Österreich erklärt seine Zustimmung, mit interessierten Parteien auf der Grundlage eines mit diesen Parteien vereinbarten Rahmens aktiv und zügig Gespräche fortzusetzen, die mögliche Lücken und Unzulänglichkeiten in den Restitutions- und Entschädigungsgesetzen betreffen, die Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg zur Regelung von Arisierungsfällen während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet des heutigen Österreich verabschiedet hat, mit der Absicht, in

Übereinstimmung mit den Vereinigten Staaten, entsprechende allenfalls zur Anwendung kommende rechtliche Möglichkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 3 Absatz 3 dieses Abkommens zu schaffen. Die Vereinigten Staaten werden diesen Prozess erleichtern.

Artikel 2

(1) Die Vereinigten Staaten werden in allen Fällen, in welchen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch nach Artikel 1 Absatz 1 vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten geltend gemacht wurde, ihre Gerichte durch eine Interessenerklärung (Statement of Interest) nach **Anlage B** und im Einklang mit dieser auf andere Weise, die sie für angemessen halten, davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn der Fonds die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung von Ansprüchen wäre, die gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen – wie in **Anlage C** festgelegt – geltend gemacht werden, und dass die Abweisung solcher Fälle in ihrem außenpolitischen Interesse läge.

(2) Die Vereinigten Staaten werden auch in allen Fällen, in denen Österreich in Übereinstimmung mit den Vereinigten Staaten entsprechende allenfalls zur Anwendung kommende rechtliche Möglichkeiten für andere Ansprüche gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen, die aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg herrühren, schafft, eine Interessenerklärung (Statement of Interest), mutatis mutandis, wie in Artikel 2 Absatz 1 beschrieben, abgeben.

(3) Die Vereinigten Staaten werden sich in Anerkennung der Bedeutung der Ziele dieses Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, frühzeitig und nach besten Kräften bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen halten, diese Ziele mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.

Artikel 3

(1) Mit diesem Abkommen soll die Errichtung des Fonds ergänzt und ein umfassender und andauernder Rechtsfrieden für Österreich und/oder österreichische Unternehmen für alle Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs und alle anderen vom Fonds umfassten Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, gefördert werden.

(2) Dieses Abkommen lässt einseitige Beschlüsse sowie zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, welche die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs behandelt haben, unberührt.

(3) Die Vereinigten Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Infragestellung der Staatenimmunität Österreichs in Bezug auf alle Ansprüche, die gegen die Republik Österreich möglicherweise geltend gemacht werden, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs und alle anderen vom Fonds umfassten Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, und für alle anderen Ansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs, für die nach übereinstimmender Auffassung der Vereinigten Staaten und Österreichs eine entsprechende allenfalls zur Anwendung kommende rechtliche Möglichkeit vorgesehen wurde.

Artikel 4

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren.

GESCHEHEN zu Wien, am 24. Oktober 2000, in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Wolfgang Schüssel m. p.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten:

Kathryn Hall m. p.

Anlage A**zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“****Grundsätze für die Arbeit des Fonds**

Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass die Grundsätze für die Arbeit des Fonds in Anlage A festgelegt werden. In dieser Anlage werden wesentliche Elemente des Fonds aufgeführt, die die Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesem Abkommen bilden.

Der Ausdruck „Versöhnungsfondsgesetz“ bezieht sich auf das Bundesgesetz, welches den „Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“ errichtet, den Kommentar, der vom Verfassungsausschuss des Österreichischen Nationalrats angenommen wurde und die den Vereinigten Staaten zur Kenntnis gebracht wurden, und auf die Geschäftsordnung und Richtlinien, die beschlossen und die Arbeit des Versöhnungsfonds leiten werden.

1. Im Versöhnungsfondsgesetz wird ausgeführt werden, dass der Zweck des Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit („Versöhnungsfonds“) darin besteht, über Partnerorganisationen und, wo es keine Partnerorganisationen gibt, durch den Versöhnungsfonds selbst, Zahlungen an alle jene zu leisten, die als Sklaven- oder Zwangsarbeiter litten sowie an bestimmte andere, die während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet des heutigen Österreich anderes Leid erdulden mussten.
2. Das Versöhnungsfondsgesetz wird ein Kuratorium vorsehen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen von der österreichischen Regierung und österreichischen Unternehmen sowie von anderen Regierungen und Vertretern der Opfer benannt werden; hiervon ausgenommen ist der Vorsitzende, der der Bundeskanzler der Republik Österreich sein wird. Die gesamte Arbeitsweise des Versöhnungsfonds wird transparent sein, und die Geschäftsordnung und die Richtlinien und ähnliche Verfahren werden veröffentlicht werden. Das Kuratorium wird die Geschäftsordnung und die Richtlinien mit einfacher Mehrheit annehmen. Die Geschäftsordnung und die Richtlinien werden eine Bestimmung enthalten, die feststellen wird, dass es ein Zweck des Versöhnungsfonds ist, die Erben jener, die nicht überlebt haben, durch Projekte zu begünstigen.
3. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass der Fonds und alle Partnerorganisationen einer Wirtschaftsprüfung unterzogen werden.
4. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass jede Person, die während der Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder einer ähnlichen Haftstätte unter unmenschlichen Bedingungen („Sklavenarbeiter“) zur Arbeit gezwungen wurde, 105 000 S erhalten wird. Das Versöhnungsfondsgesetz wird auch vorsehen, dass Personen, die durch Gewalt oder Täuschung zur Arbeit auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich verbracht wurden oder die, nach einem freiwilligen Aufenthalt auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich, an ihrer Heimkehr gehindert wurden und besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren und entweder haftmäßig untergebracht oder sonst einer wesentlichen Freiheitsbeschränkung unterworfen waren oder in ihren persönlichen Rechten eingeschränkt oder besonders strengen Disziplinärmaßnahmen unterworfen waren und zur Arbeit gezwungen wurden („Zwangsarbeiter“), je 35 000 S erhalten werden, wenn sie ihre Arbeit in Industrie, Gewerbe, Bauwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft und in der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, in öffentlichen Einrichtungen, bei Reichsbahn oder Reichspost leisten mußten, und je 20 000 S, wenn sie ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft oder in Form persönlicher Dienstleistungen arbeiten mussten. Zusätzlich wird das Versöhnungsfondsgesetz vorsehen, dass der Fonds Zahlungen in der Höhe von 105 000 S, 35 000 S oder 20 000 S an natürliche Personen leisten wird, die ihren Aufenthalt auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich hatten und die aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung, auf Grund des Vorwurfes der vermuteten Asozialität oder im Zusammenhang mit medizinischen Experimenten auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich unter Bedingungen arbeiten mussten, die den vorhin genannten gleichkamen. Das Versöhnungsfondsgesetz wird auch vorsehen, dass Personen, die als Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres zusammen mit einem oder beiden Elternteilen, von denen einer oder beide Sklaven- oder Zwangsarbeit leisten mussten, in das Gebiet der heutigen Republik Österreich verbracht oder während des Sklaven- oder Zwangsarbeitseinsatzes der Mutter auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich geboren wurden, Zahlungen bis zum Betrag, den der Elternteil (die Eltern) erhält (erhalten)

oder erhalten hätte(n) können, dh. 105 000 S, 35 000 S oder 20 000 S, erhalten. Das Versöhnungsfondsgesetz wird auch vorsehen, dass Personen, die durch die Arbeit, die sie während ihrer Zwangsarbeit auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich leisten mussten, eine nachweislich schwere oder nachhaltige physische oder psychische Schädigung erlitten haben, die aber keine Zahlung in einer anderen Kategorie erhalten können, eine Leistung bis zu dem Betrag ihrer Kategorie bekommen können, dh. 35 000 S oder 20 000 S („besonderer Härtefall“). Die Geschäftsordnung und die Richtlinien werden vorsehen, dass je nach den Umständen eine Zahlung von bis zu 105 000 S, 35 000 S oder 20 000 S an alle anderen Personen erfolgen wird, die einen glaubhaften Anspruch machen können, dass sie auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich unter Bedingungen zur Arbeit gezwungen wurden, die jenen vergleichbar sind, denen Sklaven- oder Zwangsarbeiter entsprechend den Definitionen des Versöhnungsfondsgesetzes ausgesetzt waren, die andernfalls nicht durch das Versöhnungsfondsgesetz abgedeckt würden. Das Versöhnungsfondsgesetz wird auch vorsehen, dass eine zusätzliche Zahlung von 5 000 S an Frauen erfolgen wird, die während ihres Einsatzes als Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich Kinder in Ostarbeiterinnen-Entbindungsheimen zur Welt brachten oder zum Schwangerschaftsabbruch genötigt wurden.

5. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass es für Sklaven- oder Zwangsarbeiter nicht möglich sein wird, Zahlungen für denselben Anspruch, der die Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zum Inhalt hat oder damit in Zusammenhang steht, sowohl vom Versöhnungsfonds, als auch von der deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zu erhalten.
6. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass der Kreis der Leistungsberechtigten für den Fonds auf Überlebende und, falls eine leistungsberechtigte Person am oder nach dem 15. Februar 2000 verstorben ist, auf ihre(n) Erben gemäß dem nationalen Recht der betreffenden Person beschränkt sind.
7. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass Entscheidungen über Leistungsberechtigungen auf der Grundlage der Glaubhaftmachung erfolgen.
8. Das Versöhnungsfondsgesetz wird zum Ausdruck bringen, dass der Erhalt einer Leistung aus Mitteln des Fonds allfällige Ansprüche des Empfängers auf Leistungen aus der Sozialversicherung oder andere öffentliche Leistungen nicht berühren wird. Es wird keine Anrechnung irgendwelcher früherer Entschädigungszahlungen geben.
9. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass jeder Antragsteller für eine Leistung des Fonds verpflichtet sein wird, bei Erhalt einer Leistung zu erklären, dass er oder sie auf alle behaupteten Ansprüche betreffend Sklaven- oder Zwangsarbeit aus der Zeit des Nationalsozialismus gegen die Republik Österreich und/oder österreichische Unternehmen, wie auch gegen Deutschland und alle deutschen Unternehmen, verzichtet.
10. Die bilateralen Abkommen werden vorsehen, dass jede Partnerorganisation ein internes Beschwerdeverfahren einrichten wird, und das Versöhnungsfondsgesetz wird vorsehen, dass der Fonds ein internes Beschwerdeverfahren einrichten wird.
11. Das Versöhnungsfondsgesetz wird vorschreiben, dass der Fonds die Öffentlichkeit hinsichtlich seiner Leistungen und der Antragsmodalitäten in angemessenem Umfang unterrichtet. Das Kuratorium wird die Form und den Inhalt einer solchen Bekanntmachung in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen festlegen.
12. Das Versöhnungsfondsgesetz wird Anträge an die Partnerorganisationen und den Fonds selbst bis zu zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem der „Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“ errichtet wird, zulassen.
13. Das Versöhnungsfondsgesetz wird den Fonds und seine Partnerorganisationen ermächtigen, Auskünfte von österreichischen Bundesbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, soweit dem nicht gesetzliche oder von Behörden erlassene Bestimmungen oder das legitime Interesse der betroffenen Personen entgegensteht.
14. Das Versöhnungsfondsgesetz wird österreichische Unternehmen dazu ermuntern, ihre Archive, soweit sie die Zeit des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg betreffen, zu öffnen.
15. Das Versöhnungsfondsgesetz wird in Kraft treten, sobald die Mittel des Fonds diesem zur Verfügung gestellt worden sind und die bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den Regierungen von Belarus, der Tschechischen Republik, Ungarns, Polens, Rußlands, der Ukraine und der Vereinigten Staaten unterzeichnet worden sind.

Anlage B**zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“****Elemente einer Interessenerklärung (Statement of Interest) der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika**

Nach Artikel 2 Absatz 1 werden die Vereinigten Staaten in allen anhängigen und künftigen Fällen, in denen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass Ansprüche gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen geltend gemacht wurden oder werden, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs oder andere vom Fonds umfasste Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, rechtzeitig und unabhängig von der Zustimmung des Klägers/der Kläger zu der Abweisung eine Interessenerklärung zusammen mit der förmlichen außenpolitischen Erklärung des Außenministers und der Erklärung des stellvertretenden Finanzministers Stuart E. Eizenstat bei Gericht zu Protokoll geben.

Die Interessenerklärung wird Folgendes geltend machen:

1. Wie aus dem Briefwechsel zwischen dem Bundespräsidenten der Republik Österreich und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten hervorgeht, ist der Präsident der Vereinigten Staaten zu dem Schluss gekommen, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn der Fonds das ausschließliche Forum und die einzige rechtliche Möglichkeit für die Regelung aller gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen geltend gemachten Ansprüche ist, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs oder andere vom Fonds umfasste Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen.
2. Die Vereinigten Staaten sind daher der Auffassung, dass alle im vorigen Absatz umschriebenen Ansprüche über den Fonds und nicht über Gerichte verfolgt werden sollen (oder für den Fall, dass die Mittel des Fonds erschöpft sind, hätten rechtzeitig verfolgt werden sollen).
3. Wie im oben erwähnten Briefwechsel hingewiesen wird, läge eine Abweisung von Klagen auf Grund der im Absatz 1 umschriebenen Ansprüche im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten werden eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund empfehlen, wobei nach dem amerikanischen Rechtssystem die Entscheidung bei den amerikanischen Gerichten liegt. Die Vereinigten Staaten werden erläutern, dass es im Zusammenhang mit dem Fonds im dauerhaften, großen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, Bemühungen um eine Abweisung aller Klagen gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs oder andere vom Fonds umfasste Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen, zu unterstützen. Die Vereinigten Staaten werden ihr außenpolitisches Interesse an einer Klagsabweisung umfassend erläutern, wie weiter unten dargelegt.
4. Zu den Interessen der Vereinigten Staaten gehört das Interesse an einer gerechten und umgehenden Regelung der mit diesen Klagen verbundenen Fragen, um den Opfern des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs zu Lebzeiten ein gewisses Maß an Gerechtigkeit zu verschaffen, das Interesse an der Förderung der engen Zusammenarbeit unseres Landes mit dem befreundeten Staat und Handelspartner Österreich, das Interesse an der Wahrung der guten Beziehungen zu Israel und zu anderen Staaten West-, Zentral- und Osteuropas, aus denen viele derjenigen kommen, die während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs Leid erdulden mussten, sowie das Interesse an der Erlangung von Rechtsfrieden für alle gegen Österreich und/oder österreichische Unternehmen geltend gemachten und künftig geltend gemachten Ansprüche, die die Verwendung von Sklaven- oder Zwangsarbeit während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs oder alle anderen vom Fonds umfassten Ansprüche zum Inhalt haben oder damit in Zusammenhang stehen.
5. Der Fonds ist ein wichtiger Teil der über ein halbes Jahrhundert hinweg andauernden Bemühungen um eine Vollendung der Aufgabe, den Opfern des Holocaust und den Opfern der Zeit des Nationalsozialismus Gerechtigkeit zu verschaffen. Der Fonds ergänzt frühere österreichische Entschädigungs-, Restitutions- und Pensionsprogramme für Handlungen im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg.

6. Da sich am Fonds nicht nur die österreichische Bundesregierung und Unternehmen beteiligen, die während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet des heutigen Österreichs bestanden, sondern auch Unternehmen, die während der Zeit des Nationalsozialismus nicht bestanden, wie auch die Koordinierung Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, ist eine umfassende Berücksichtigung der Sklaven- oder Zwangsarbeiter sowie gewisser anderer Opfer möglich.
7. Die Kläger in diesen Fällen sehen sich zahlreichen rechtlichen Hürden gegenüber, dazu gehören unter anderem ausländische Staatenimmunität, Justiziabilität, Völkergewohnheitsrecht (international comity), Verjährungsfristen, Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, Zuständigkeitsablehnung (forum non conveniens), schwierige Beweislage, die Zulassung einer bestimmten Erbengruppe und rechtliche Präzedenzfälle, die sich gegen ihre Ansprüche richtet. Die Vereinigten Staaten nehmen hier zu den von den Klägern oder Beklagten vorgebrachten Rechtsansprüchen oder -ausführungen meritorisch nicht Stellung. Die Vereinigten Staaten vertreten nicht die Auffassung, ihre politischen Interessen betreffend den Fonds wären selbst ein eigenständiger Rechtsgrund für eine Abweisung; sie werden jedoch betonen, dass die politischen Interessen der Vereinigten Staaten für eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund sprechen.
8. Der Fonds ist fair und gerecht angesichts:
 - a) des fortschreitenden Alters der Kläger, der Notwendigkeit, ihnen rasch und unbürokratisch zur Lösung zu verhelfen sowie der Tatsache, dass verfügbare Mittel besser für die Opfer als für Rechtsstreitigkeiten ausgegeben werden sollen;
 - b) der finanziellen Ausstattung des Fonds, der Mittelzuweisung, der Auszahlung der Mittel und der Leistungsberechtigungskriterien des Fonds;
 - c) der schwierigen rechtlichen Hürden, denen sich die Kläger gegenübersehen, und der Ungewissheit ihrer Prozessaussichten;
 - d) im Lichte der besonderen Schwierigkeiten, die sich aus den von Erben geltend gemachten Ansprüchen ergeben, und
 - e) der Verpflichtung der österreichischen Bundesregierung, mit interessierten Parteien auf der Grundlage eines mit diesen Parteien vereinbarten Rahmens aktiv und zügig Gespräche fortzusetzen, die mögliche Lücken und Unzulänglichkeiten in den Restitutions- und Entschädigungsgesetzen betreffen, die Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg zur Behandlung von Arisierungsfällen während der Zeit des Nationalsozialismus oder des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet des heutigen Österreich verabschiedet hat, mit der Absicht, in Übereinstimmung mit den Vereinigten Staaten, entsprechende allenfalls zur Anwendung kommende rechtliche Möglichkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 3 Absatz 3 dieses Abkommens zu schaffen.
9. Struktur und Arbeitsweise des Fonds werden rasche, unparteiische, würdige und einklagbare Zahlungen gewährleisten (oder haben sie gewährleistet); sein Bestehen, seine Ziele und die Verfügbarkeit von Mitteln sind in angemessenem Umfang bekannt gemacht worden; und die Arbeitsweise des Fonds ist offen und rechenschaftspflichtig.

Anlage C

zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (Versöhnungsfonds)“

Bestimmung des Begriffs „österreichische Unternehmen“

Der Begriff „österreichische Unternehmen“ im Sinne dieses Regierungsübereinkommens und seiner Anlagen ist wie in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes, mit dem der Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit“ errichtet wird, wie folgt bestimmt:

1. Unternehmen, die zu irgendeinem Zeitpunkt ihren Sitz innerhalb der Grenzen der heutigen Republik Österreich haben oder hatten, sowie deren Muttergesellschaften (frühere oder gegenwärtige, unmittelbar oder mittelbar), auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben;
2. Unternehmen außerhalb der Grenzen der heutigen Republik Österreich, an denen österreichische Unternehmen nach Satz 1 zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar finanziell mit mindestens 25 Prozent beteiligt waren oder sind.

Es ist beabsichtigt, dass die Definition des Begriffs „österreichische Unternehmen“ in diesem Regierungsübereinkommen und im Versöhnungsfondsgesetz gleichlautend ist (wie auch die Begriffe „Gesellschaft“ und „Unternehmen“) und sie auch in gleichlautender Weise interpretiert werden soll.

AGREEMENT**between the Austrian Federal Government and the Government of the United States of America concerning the Austrian Fund “Reconciliation, Peace and Cooperation” (Reconciliation Fund)****The Austrian Federal Government (“Austria”)****and****the Government of the United States of America (“United States”)**

Intending to shape relations between their two States in a spirit of friendship and cooperation for the future and to successfully resolve issues stemming from the past,

Recognizing that Austria has, by adopting legislation approved by the Allied Forces or building on international agreements to which the United States is a party, and in close cooperation with victims' associations and interested governments, provided restitution and compensation to victims of National Socialist persecution,

Noting that, by means of the Austrian Fund for Reconciliation, Peace, and Cooperation (“Fund”), formed under Austrian federal law as an instrumentality of Austria and funded by contributions from Austria and Austrian companies, Austria and Austrian companies wish to respond to and acknowledge the moral responsibility for all claims involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II,

Understanding that this Agreement does not affect Articles 21 and 26 of the 1955 State Treaty for the Re-Establishment of an Independent and Democratic Austria,

Recognizing that Austrian companies, having contributed to the Fund should not be asked or expected to contribute again, in court or elsewhere, for any claims asserted involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II,

Recognizing as legitimate the interest Austria and Austrian companies have in all-embracing and enduring legal peace with respect to all claims asserted involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II, and further recognizing that such interest is fundamental to the contribution of Austrian companies to the Fund,

Recognizing that it is in the interests of both Austria and the United States (the “parties”) to have a resolution of these issues that is non-adversarial and non-confrontational, outside of litigation,

Recognizing that both parties desire all-embracing and enduring legal peace with respect to all claims asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II, to advance their foreign policy interests,

Having worked as partners, in consultation with other interested parties and governments to assist Austria and Austrian companies to achieve wide support for the total amount of funds and the eligibility criteria of the Fund and for the establishment of all-embracing and enduring legal peace, with respect to all claims involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II,

Noting that the Fund will assure broad coverage of victims and broad participation by companies, which could not be possible through judicial proceedings,

Believing that the Fund will provide as expeditious as possible a mechanism for making fair and speedy payments to now elderly victims,

Noting that Austria will conclude Agreements with Central and Eastern European countries representing the majority of victims eligible to receive payments from the Fund to guarantee smooth and efficient operation of the Fund,

Noting that Austria has coordinated with the Federal Republic of Germany and its Foundation “Remembrance, Responsibility and the Future” to provide as broad a coverage as possible for any claims involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II,

Having in mind, that the Fund covers, and that it would be in the interests of both parties for the Fund to be the exclusive remedy and forum for the resolution of, all claims that have been or may be

asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund,

Recognizing that Austria has passed legislation proposed by all political parties represented in the National Council to establish the Fund,

Have agreed as follows:

Article 1

1. The parties agree that the Fund covers, and that it would be in their interest for the Fund to be the exclusive remedy and forum for the resolution of, all claims that have been or may be asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund.

2. Austria agrees to ensure that the Fund shall provide appropriately extensive publicity concerning its existence, its objectives, and the availability of funds.

3. **Annex A** sets forth the principles that shall govern the operation of the Fund. Austria assures that the Fund will be subject to supervision by an Austrian authority; any person may request that the Austrian authority take measures to ensure compliance with the legal requirements of the Fund.

4. Austria agrees to actively and expeditiously continue to pursue discussions with interested parties, based on an agreed upon framework with such parties, concerning potential gaps and deficiencies in the restitution and compensation legislation enacted by Austria after World War II to address aryanization issues during the National Socialist era or World War II on the territory of present-day Austria with a view to creating, in agreement with the United States, suitable potential remedies in the meaning of Article 2 paragraph 2 and Article 3 paragraph 3 hereof. The United States Government will facilitate this process.

Article 2

1. The United States shall, in all cases in which the United States is notified that a claim described in Article 1 (1) has been asserted in a court in the United States, inform its courts through a Statement of Interest, in accordance with **Annex B**, and consistent therewith, as it otherwise considers appropriate, that it would be in the foreign policy interest of the United States for the Fund to be the exclusive remedy and forum for resolving such claims against Austria and/or Austrian companies as defined in **Annex C**, and that dismissal of such cases would be in its foreign policy interest.

2. The United States shall also, in all cases in which Austria, in agreement with the United States, establishes a suitable potential remedy for other claims against Austria and/or Austrian companies arising out of the National Socialist era or World War II, file a Statement of Interest, *mutatis mutandis*, as described in Article 2 (1).

3. The United States, recognizing the importance of the objectives of this agreement, including all-embracing and enduring legal peace, shall, in a timely manner, use its best efforts, in a manner it considers appropriate, to achieve these objectives with state and local governments.

Article 3

1. This agreement is intended to complement the creation of the Fund and to foster all-embracing and enduring legal peace for Austria and Austrian companies with respect to any claims involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund.

2. This agreement shall not affect unilateral decisions or bilateral or multilateral agreements that dealt with the consequences of the National Socialist era or World War II.

3. The United States shall take appropriate steps to oppose any challenge to the sovereign immunity of Austria with respect to any claim that may be asserted against the Republic of Austria involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund, and other claims arising out of the National Socialist era or World War II for which Austria and the United States agree that a suitable potential remedy has been provided.

Article 4

Annexes A, B, and C shall be an integral part of this Agreement.

Article 5

The Agreement shall enter into force on the date on which the parties agree by exchange of notes.

DONE at Vienna, the 24th day of October, 2000, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Austrian Federal Government:

Wolfgang Schüssel m. p.

For the Government of the United States of America:

Kathryn Hall m. p.

Annex A**of the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the United States of America concerning the Austrian Fund “Reconciliation, Peace and Cooperation”****Principles Governing the Operation of the Fund**

Article 1 (3) of the Agreement provides that the principles governing the operation of the Fund will be set forth in Annex A. This Annex reflects key elements of the Fund that form a basis for the parties’ mutual commitments in the Agreement.

The term “Reconciliation Fund legislation” refers to the Federal Law establishing the “Fund for Reconciliation, Peace and Cooperation (Reconciliation Fund)”, the commentary adopted by the Constitutional Committee of the Austrian National Council which were communicated to the United States, and the by-laws to be established and governing the operation of the Fund.

1. The Reconciliation Fund legislation will state that the purpose of the Fund is to provide payments through partner organizations and, where no such partner organization exists, through the Fund itself, to all those who suffered as slave or forced laborers and to certain others who suffered during the National Socialist era or World War II on the territory of present-day Austria.
2. The Reconciliation Fund legislation will provide for a Board of Trustees that consists of an equal number of members appointed by the Austrian Government and Austrian companies and by other governments and victims’ representatives, except that the Chairman shall be the Chancellor of the Republic of Austria. All Fund operations will be transparent and by-laws and similar procedures will be made public. The Board will adopt by-laws by a simple majority vote. The by-laws will include a provision that will state that a purpose of the Fund is to benefit, through projects, the heirs of those who have not survived.
3. The Reconciliation Fund legislation will provide that the Fund and all partner organizations will be audited.
4. The Reconciliation Fund legislation will provide that each person who was forced to work while under detention in a concentration camp or similar place of confinement under inhumane conditions (“slave laborer”) will receive AS 105,000. The Reconciliation Fund legislation will also provide that persons who were transported by force or by deception into work on the territory of the present-day Republic of Austria, or who, after a voluntary stay on the territory of the present-day Republic of Austria, were prevented from returning home and who were subjected to particularly bad living conditions, and either were subject to confinement or some other significant limitation of freedom or were deprived of their personal rights or subjected to particularly severe disciplinary measures, and were forced to work (“forced laborers”), will each receive AS 35,000 if they had to perform forced labor in industry, business, construction, power companies and other commercial enterprises, public institutions, rail transportation or postal service, and AS 20,000 if they had to do forced labor exclusively in agriculture or forestry or exclusively performed personal services work. In addition, the Reconciliation Fund legislation will provide that the Fund will make payments of AS 105,000, AS 35,000 or AS 20,000 to natural persons who were residents of the territory of the present-day Republic of Austria and who, because of political motives, reasons of ancestry, religion, nationality, sexual orientation, physical or mental handicap, accusation of supposed anti-social behavior or in connection with medical experiments, were coerced by the National Socialist regime to work on the

territory of the present-day Republic of Austria under conditions equivalent to those cited above. The Reconciliation Fund legislation will also provide that persons who were transported as children under the age of 12 with one or both parents, one or both of whom performed slave or forced labor, onto the territory of the present-day Republic of Austria, or who were born during their mother's period of slave or forced labor on the territory of the present-day Republic of Austria, will receive payments up to the amount that their parent(s) are or would have been eligible to receive, i. e., AS 105,000, AS 35,000 or AS 20,000. The Reconciliation Fund legislation will also provide that persons who suffered demonstrably severe and lasting physical or psychological damage, due to work they had to do while performing forced labor on the territory of the present-day Republic of Austria but do not qualify to receive payments under another category, will be able to receive up to the amount applicable to their categories, i. e., AS 35,000 or AS 20,000 ("special hardship"). The by-laws will provide that a payment of up to AS 105,000, AS 35,000 or AS 20,000, depending on the circumstances, will be made to all others who can make a credible claim that they were forced to work on the territory of the present-day Republic of Austria under conditions similar to those faced by slave or forced laborers as defined in the Reconciliation Fund legislation, who are not otherwise covered by the Reconciliation Fund legislation. The Reconciliation Fund legislation will also provide that a supplementary payment of AS 5,000 will be made to women who, during their time as forced laborers on the territory of the present-day Republic of Austria, gave birth to children in maternity facilities for eastern workers or who were forced to undergo abortions.

5. The Reconciliation Fund legislation will provide that slave or forced laborers will not be able to receive payments for their claims involving or related to their slave or forced labor during the National Socialist era or World War II from both the Fund and the German Foundation, "Remembrance, Responsibility and the Future."
6. The Reconciliation Fund legislation will provide that the eligibility for the Fund will be limited to survivors, or, if the eligible person has died on or after February 15, 2000, then the heir(s) according to the national law of the person in question.
7. The Reconciliation Fund legislation will provide that all eligibility decisions will be based on relaxed standards of proof.
8. The Reconciliation Fund legislation will make clear that receipt of payment from Fund funds will not affect the recipient's eligibility for social security or other public benefits. There will be no offsets for any prior compensation payments.
9. The Reconciliation Fund legislation will provide that each applicant for a Fund payment will be required to state that, upon receipt of a payment, he or she will waive any and all alleged National Socialist era or World War II claims against the Republic of Austria and/or Austrian companies, as well as against Germany and German companies, involving or related to slave or forced labor.
10. The bilateral agreements will provide that each partner organization will create an internal appeals procedure and the Reconciliation Fund legislation will provide that the Fund will create an internal appeals procedure.
11. The Reconciliation Fund legislation will require that the Fund provide appropriately extensive publicity concerning the benefits that the Fund will offer and how to apply. The Board of Trustees, in cooperation with the partner organizations, will determine the form and content of such publicity.
12. The Reconciliation Fund legislation will allow applications to be made to the partner organizations and to the Fund itself for up to two years after the entry into force of the Federal Law establishing the "Fund for Reconciliation, Peace and Cooperation (Reconciliation Fund)."
13. The Reconciliation Fund legislation will authorize the Fund and its partner organizations to receive information from Austrian Government agencies and other public bodies that is necessary for the fulfillment of their responsibilities, in so far as this is not contrary to particular statutes or regulations or the legitimate interests of the persons concerned.
14. The Reconciliation Fund legislation will encourage Austrian companies to open their archives relating to the National Socialist era and World War II.
15. The Reconciliation Fund legislation will enter into force no later than when the funds of the Fund are made available to it and the bilateral agreements between Austria and the Governments of Belarus, the Czech Republic, Hungary, Poland, Russia, Ukraine, and the United States have been signed.

Annex B**of the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the United States of America concerning the Austrian Fund “Reconciliation, Peace and Cooperation”**

Pursuant to Article 2, Paragraph 1, the United States will timely file a Statement of Interest and accompanying formal foreign policy statement by the Secretary of State and Declaration of Deputy Treasury Secretary Stuart E. Eizenstat in all pending and future cases, regardless of whether the plaintiff(s) consent(s) to dismissal, in which the United States is notified that a claim has been asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to (i) the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II or (ii) any other claims covered by the Fund.

The Statement of Interest will make the following points:

1. As indicated in the correspondence between the President of the United States and the Federal President of the Republic of Austria, the President of the United States has concluded that it would be in the foreign policy interests of the United States for the Fund to be the exclusive forum and remedy for the resolution of all claims asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund.
2. Accordingly, the United States believes that all claims identified in paragraph one above should be pursued (or in the event the Fund has been exhausted, should timely have been pursued) through the Fund instead of the courts.
3. As referred to in the above-mentioned correspondence, dismissal of all claims identified in paragraph one above would be in the foreign policy interests of the United States. The United States will recommend dismissal on any valid legal ground which, under the United States system of jurisprudence, will be for the United States courts to determine. The United States will explain that, in the context of the Fund, it is in the enduring and high interest of the United States to support efforts to achieve dismissal of all claims asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund. The United States will explain fully its foreign policy interests in achieving dismissal, as set forth below.
4. The United States’ interests include the interest in a fair and prompt resolution of the issues involved in these lawsuits to bring some measure of justice to the victims of the National Socialist era or World War II in their lifetimes; the interest in the furtherance of the close cooperation this country has with the friendly country and trading partner, Austria; the interest in maintaining good relations with Israel and other Western, Central, and Eastern European nations, from which many of those who suffered during the National Socialist era or World War II come; and the interest in achieving legal peace for all claims that have been or may be asserted against Austria and/or Austrian companies involving or related to the use of slave or forced labor during the National Socialist era or World War II and any other claims covered by the Fund.
5. The Fund is an important part of a half-century effort to complete the task of bringing justice to victims of the Holocaust and victims of the National Socialist era. The Fund complements prior compensation, restitution, and pension programs by Austria for acts arising out of the National Socialist era or World War II.
6. The participation in the Fund not only by the Austrian Government and companies that existed on the territory of present-day Austria during the National Socialist era or World War II, but also by companies that did not exist during the National Socialist era or World War II, as well as Austria’s coordination with the Federal Republic of Germany and its Foundation “Remembrance, Responsibility and the Future,” allows comprehensive coverage of the claims of slave or forced laborers and certain other victims.
7. Plaintiffs in these cases face numerous legal hurdles, including, without limitation, foreign sovereign immunity, justiciability, international comity, statutes of limitation, jurisdictional issues, forum non conveniens, difficulties of proof, certification of a class of heirs and legal precedent adverse to their claims. The United States takes no position here on the merits of the legal claims or arguments advanced by plaintiffs or defendants. The United States does not suggest that its policy interests concerning the Fund in themselves provide an independent legal basis for dismissal, but will reinforce the point that U.S. policy interests favor dismissal on any valid legal ground.

8. The Fund is fair and equitable, based on:
- (a) the advancing age of the plaintiffs, their need for a speedy, non-bureaucratic resolution, and the desirability of expending available funds on victims rather than litigation;
 - (b) the Fund's level of funding, allocation of its funds, payment system, and eligibility criteria;
 - (c) the difficult legal hurdles faced by plaintiffs and the uncertainty of their litigation prospects;
 - (d) the particular difficulties presented by the claims of heirs; and
 - (e) the commitment of the Austrian government to actively and expeditiously continue to pursue discussions with interested parties, based on an agreed upon framework with such parties, concerning potential gaps and deficiencies in the restitution and compensation legislation enacted by Austria after World War II to address aryanization issues during the National Socialist era or World War II on the territory of present-day Austria with a view to creating, in agreement with the United States, suitable potential remedies within the meaning of Article 2 paragraph 2 and Article 3 paragraph 3 hereof.
9. The structure and operation of the Fund will assure (or has assured) swift, impartial, dignified, and enforceable payments; appropriately extensive publicity has been given concerning its existence, its objectives, and the availability of funds; and the Fund's operation is open and accountable.

Annex C

of the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the United States of America concerning the Austrian Fund "Reconciliation, Peace and Cooperation"

Definition of "Austrian Companies"

"Austrian companies," as used in this Executive Agreement and the Annexes thereto are defined as in Section 5 (2) of the legislation establishing the Fund "Reconciliation, Peace and Cooperation," as follows:

1. Enterprises that, at any given time, had or have their headquarters within the borders of the present-day Republic of Austria as well as their parent companies (past or present, direct or indirect), even when the latter had or have their headquarters abroad.
2. Enterprises situated outside the borders of the present-day Republic of Austria in which Austrian enterprises as described in Sentence (1), at any given time, had or have a direct or indirect financial participation of at least 25 percent.

The definition of "Austrian companies" in this Executive Agreement and the Reconciliation Fund legislation are meant to be identical (as are the words "company" and "enterprise") and should be interpreted in an identical manner.

Der Notenwechsel gemäß Artikel 5 des Abkommens wurde am 1. Dezember 2000 durchgeführt; das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 5 mit 1. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Schlüssel